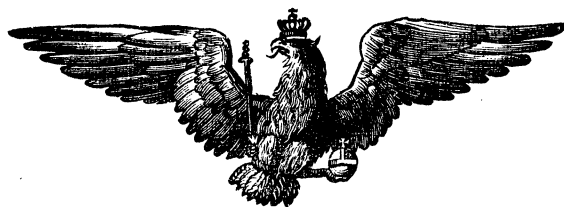


# Delfer Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.

Preis vierteljährlich 60 Pf.,  
durch die Post bezogen 75 Pf.

Insertate werden bis Donnerstag Mittag  
in der Expedition angenommen.



Preis für die 3 gespaltene Zeile 10 Pf.  
für außerhalb des Landgerichtsbezirks Delfs  
Wohnende 15 Pf.

Bedingt die Aufnahme eines Inserats  
den Druck einer Beilage, so erhöhen sich  
die Kosten desselben um 3 Mark.

Redakteur: Hermann Kappner.

Druck und Verlag von A. Ludwig in Delfs.

**№ 51.**

Delfs, den 24. Dezember 1909.

**47. Jahrg.**

## Am t l i c h e r T h e i l.

### A. Bekanntmachungen des Königlich Landraths.

№r. 428. Delfs, den 21. Dezember 1909.

Da der 2. Januar 1910 auf einen Sonntag fällt, findet gemäß der §§ 42 und 43 der Gefindeordnung der Dienstbotenwechsel bereits am 31. Dezember d. Js. statt.

№r. 429. Delfs, den 22. Dezember 1909.

Die Vorlagen des heutigen Kreistages wurden wie folgt erledigt: 1.) Die Wahl des Kreistagsabgeordneten Bürgermeisters Julius Herrmann aus Bernstadt, welcher an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Alfred Herrmann gewählt worden ist, wurde für gültig erklärt. 2.) Der Neugewählte wurde in die Versammlung eingeführt. 3.) Zu Mitgliedern des Kreisausschusses wurden der Rittergutsbesitzer von Wölgner und der Bürgermeister Kallmann einstimmig wiedergewählt. 4.) Als Mitglieder der Einkommensteuer-Berathungskommission wurden für die Zeit vom 1. Oktober 1909 bis 30. September 1915 gewählt: Bürgermeister Franzke in Juliusburg, Maurermeister Kliner in Bernstadt, Amtsraih Paulh in Stampen und als Stellvertreter: Rittergutspächter Stigenstock in Bantoch, Rentier Steinborn in Stampen und Gemeindevorsteher Richter in Ober-Wahltschütz. 5.) Die Amtsvorsteher-Vorschlagsliste wurde durch Aufnahme des Oberinspektors Boy in Kraichen, des Wirtschaftsinpektors Daltbor in Langenhof, des Rittergutbesitzers Erich Scholz auf Bangau, des Amtspächters Stephan in Groß-Graben vervollständigt. 6.) Für die Schiedsmannbezirke No. 37, 44, 46 und 60 wurden Schiedsmänner und für die Bezirke Nr. 21 und 47 Stellvertreter gewählt. 7.) Der ländlichen Fortbildungsschule in Bielguth wurde vom 1. April 1910 ab eine Kreisbeihilfe von jährlich 60 Mark bewilligt. 8.) Es wurde beschlossen: a) die Wegestrecke Böhlaus-Neale als Chaussee erster Ordnung auszubauen und zwar unter der Voraussetzung der Verleihung der fiskalischen Vorrechte, b.) diese Wegestrecke künftig chausseemäßig zu unterhalten und der Aufsichtsbehörde ausdrücklich das Recht einzuräumen, die chausseemäßige Unterhaltung der Straße event. auf Kosten des Kreises nach ihrem Ermessen ausführen zu lassen.

№r. 430. Delfs, den 14. Dezember 1909.

Zu den Genehmigungen von Sonntags- und Ueberarbeit (§§ 105c, 105f, 138a Absatz 1 und 5 Gew.-Ord.) und von Ausnahmen gemäß § 139 a. a. O. ist fortan ein Stempel

nach Nr. 10 des Stempeltarifs (G.-S. 1909 S. 556 ff.) im Betrage von 3 Mark zu verwenden.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, den betheiligten Gewerbetreibenden hiervon Kenntniß zu geben und ihnen aufzutragen, bei derartigen Anträgen gleichzeitig den Stempelbetrag von 3 Mark mit einzureichen.

№r. 431. Delfs, den 13. Dezember 1909.

### Betrifft die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutierungs-Stammrolle.

Mit Bezug auf die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1874 und des § 25 der Wehrordnung vom 22. November 1888 fordere ich die Magistrate, die Herren Gutsvorsteher und die Gemeindevorstände des Kreises auf, die dieser Nummer des Kreisblattes beigelegte Bekanntmachung, betreffend der Meldung der Militärpflichtigen zur Stammrolle, auf ordentliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die besondere Beilage kann auch als Aushang verwendet werden.

Bis zum 8. Februar 1910 haben die Magistrate Herren Gutsvorsteher und Gemeindevorsteher durch eine Revision von Haus zu Haus sich zu überzeugen, daß alle erforderlichen Meldungen zur Stammrolle erfolgt sind und mir über die ermittelten Zuwanderungen bestimmt bis 15. Februar 1910 Anzeige zu erstatten.

Zur Berichtigung der Stammrollen bemerke ich Folgendes: Die Vervollständigung der Stammrollen kann, soweit dies noch nicht geschehen ist, gelegentlich der vom 15. Januar 1910 ab stattfindenden Meldungen der Militärpflichtigen aus den von diesen vorzulegenden Lösungsschemen vorgenommen werden. Zu weiter notwendig werdenden Vervollständigungen stelle ich die hier geführten alphabetischen Listen zur Einsichtnahme in meinem Bureau für die nächste Zeit zur Verfügung.

Gelegentlich der Stammrollen-Revisionen Anfang Februar 1910 werde ich die Stammrollen auf ihre Vervollständigung hin kontrollieren lassen. Ich bemerke noch, daß bei den Revisionsterminen Zeit für die Vervollständigung der Stammrollen nicht vorhanden ist.

№r. 432. Delfs, den 18. Dezember 1909.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat die Aufnahme des Bestandes an Kraftfahrzeugen nach dem

Stande vom 1. Januar 1910 angeordnet. Die Aufnahme des Bestandes soll in derselben Weise wie die Statistik vom 1. Januar 1907 erfolgen.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 23. Januar 1907 Nr. Bl. S. 22 ersuche ich die Polizeiverwaltungen und Herrn Amtsvorsteher des Kreises, in deren Bezirk Automobilbesitzer ansässig sind, den Bestand der in ihren Bezirken am 1. Januar 1910 vorhandenen Kraftfahrzeuge aufzunehmen und mir die vorgeschriebenen 3 Nachweisungen bis zum 2. Januar 1910 bestimmt einzureichen.

Regativbericht ist nicht erforderlich.

Nr. 433. Dels, den 18. Dezember 1909.

In Nr. 2 der Amtlichen Nachrichten der Landesversicherungsanstalt Schlessen vom 15. Oktober 1909 ist auf Seite 40-47 ein Rundschreiben der Landesversicherungsanstalt Schlessen abgedruckt, welches die Gewährung von Darlehen aus dem Vermögen der Landesversicherungsanstalt Schlessen zur Förderung des Baues von ländlichen Arbeiterwohnungen durch Vermittelung der Schlessischen Landschaft behandelt.

In den mit der Schlessischen Generallandschaftsdirektion als Vertreterin der Schlessischen Landschaft gepflogenen Verhandlungen hat diese sich bereit erklärt, aus einem ihr von der Versicherungsanstalt gewährten Darlehen, für welches sie als Akteureinnehmerin mit dem ihr eigentümlichen Vermögen haftet, ihrerseits Darlehen an die ihr angehörigen oder zur landschaftlichen Beleihung zugelassenen Arbeitgeber zur Förderung des ländlichen Arbeiterwohnungsbaues auszugeben, ohne für das Darlehenskapital selbst eine besondere hypothekarische Sicherstellung zu verlangen. Dies geschieht durch die Gewährung von Zuschußdarlehen zu einem bereits eingetragenen Pfandbriefdarlehen, und zwar in der Weise, daß die Landschaft dem Eigentümer eines von ihr mit einem Pfandbriefdarlehen belehnten Grundstücks zur Bestreitung der Kosten des Arbeiterwohnungsbaues einen baaren Zuschuß gibt und dessen Rückzahlung sich in terminlichen Teilbeträgen durch die Eintragung eines höheren Zinssatzes beim Pfandbriefdarlehen und durch die Verwendung der Mehrzinsen, sowie der Tilgungsfondsbeiträge des eigentlichen Pfandbriefdarlehens zur allmählichen Abtragung des Zuschusses nebst seinen Zinsen sichert. Für die Erhöhung des Zinssatzes bis auf 5 v. H. bedarf es nicht der Zustimmung der nachstehenden Gläubiger. Außerdem muß sie die grundsätzliche Eintragung der Bedingung verlangen, daß die Rückzahlung des Pfandbriefdarlehens nicht vor Ablauf der hiernach sich ergebenden Tilgungsperiode von 20 Jahren erfolgen darf, um zu verhindern, daß infolge vorzeitiger Ablösung des Hauptdarlehens sein Zinsenlauf vor völliger Abtragung des Zuschusses aufhört; eine frühere Kündigung würde aus demselben Grunde nur zulässig sein, wenn gleichzeitig mit der Rückzahlung der Pfandbriefhypothek nebst Zinsen auch der noch nicht getilgte Betrag des baaren Zuschußdarlehens nebst Zinsen zurückgezahlt wird. Es würde daher von der Landschaft so viel baares Zuschußdarlehen zu den haftenden Pfandbrief-

darlehen bewilligt werden können, als der die jährliche Zins- und Tilgungsrate des ersteren darstellende Unterschied zwischen dem eigentlichen Zinssatz des letzteren und dem erhöhten Zinssatz von höchstens 5 v. H., zu Kapital gerechnet, rechtfertigt.

Diese Art der Kreditgewährung bietet den Vorzug, daß

1. das Verfahren das denkbar einfachste und bequemste wäre,
2. mit dem Zuschuß häufig die ganzen Baukosten gedeckt werden können, während die Versicherungsanstalt, wenn sie das Darlehen gegen Hypothek geben würde, nur bis zu zwei Drittel des Gebäudewertes gehen könnte,
3. das Darlehen schon während des Baues gemäß seinem Fortschreiten gezahlt werden könnte, ein besonderer, tenerer Bau-Zwischenkredit also in Wegfall läme und endlich
4. die Unkosten, abgesehen von den Kosten der Unterlagen für das Darlehensgesuch, nur in den Gerichtskosten für die Eintragung der Zinserhöhung, die gering sind, bestehen.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat infolgedessen unter Zustimmung des Ausschusses und mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes mit der Schlessischen Landschaft ein Abkommen getroffen, laut welchem die Versicherungsanstalt der Landschaft die zur Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen auf dem Lande erforderlichen Geldmittel vorläufig bis zur Höhe von einer Million darlehensweise zur Verfügung stellt und die Landschaft aus dieser Summe Darlehen an die ihr angehörigen oder sonst von ihr zur landschaftlichen Beleihung zugelassenen Besitzer landwirtschaftlicher Grundstücke (Rittergutsbesitzer und Rustikale), welche sich verpflichten, die hinsichtlich des Baues der Arbeiterwohnungen und ihrer Benutzung aufgestellten Bedingungen zu erfüllen, gewährt und zwar zu 3% Zinsen und mindestens 2% Tilgung.

Nr. 434. Dels, den 10. Dezember 1909.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 26. Oktober 1908, betr. die Anzeige ansteckender Krankheiten, weise ich wiederholt darauf hin, daß auch die Todesfälle bei übertragbaren Krankheiten, wenngleich die Erkrankung bereits angezeigt war, gemäß den allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu § 1 des Gesetzes, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei der Ortspolizeibehörde zu melden sind.

Nr. 435. Dels, den 17. Dezember 1909.

### Personalchronik.

**Bestätigt:** Der Bauergutsbesitzer Josef Scholz als Schöffe der Gemeinde Klein-Bölling; der Brenneret-Verwalter Wilhelm Günther in Vorstadt Bernstadt als Schiedsmann für den 59. Schiedsmannsbezirk des Kreises Dels; der Freistellenbesitzer Robert Regber als Gemeindevorsteher der Gemeinde Patzschky.

**Vorpflichtet:** Der Pastor Sattler aus Wabnitz als Waisenrath des Stutzbezirks Ober-Wabnitz.

## Der Königl. Landrath.

Graf Kospoth.

### B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Allerheiligen, den 18. Dezember 1909.

Der Rothlauf unter dem Schweinebestande des Gasthausbesitzers Schwalla in Bessel ist erloschen. Die Stallperre ist aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.  
Dr. Krüger.

Nebst einer Beilage.

# Bekanntmachung.

1. Alle männlichen Personen, welche 1890 oder früher geboren sind, bisher aber ihrer Militärpflicht noch nicht genügt oder eine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis noch nicht erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, sich in der Zeit

**vom 15. Januar bis 1. Februar 1910**

bei der mit der Führung der Rekrutierungs-Stammrollen beauftragten Ortsbehörde zu melden.

Von der Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrollen sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit nicht besitzen; derartige Fälle sind mir zur Kenntnis zu bringen.

2. Die Anmeldung erfolgt an demjenigen Orte, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.
3. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder die Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist die Geburtsurkunde vorzulegen, sobald die Anmeldung nicht im Geburtsort selbst erfolgt.
5. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute pp.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ober-Ersatzkommission erfolgt ist.
- Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene **Losungsschein vorzulegen.**
- Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes pp.) dabei anzuzeigen.
7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von der Ersatzkommission ausdrücklich hievon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt worden sind.
8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs- oder Musterungsbezirke verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrolle, sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem Orte derjenigen Behörde, welche daselbst die Stammrolle führt, **spätestens innerhalb dreier Tage** zu melden.
9. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatzkommission ihres Bestimmungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.
10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit **Geldstrafe bis 80 Mark** oder mit **Gast bis zu 3 Tagen** bestraft.

Dels, den 31. Dezember 1909.

**Der Zivilvorsteher  
der Ersatzkommission des Kreises Dels.**

**Königliche Landrath.  
Graf Kospoth.**